

**Ergänzungsvereinbarung  
zu § 5 Abs. 7  
der  
Rahmenvereinbarung  
nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V  
zu den Voraussetzungen der Förderung  
sowie zu Inhalt, Qualität und  
Umfang der ambulanten Hospizarbeit  
vom 03.09.2002, i. d. F. vom 14.03.2016**

**zwischen**

dem GKV-Spitzenverband\*, Berlin

**und**

- dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin
- dem Bundesverband Kinderhospiz e. V., Berlin
- dem Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg
- dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V., Berlin
- dem Deutschen Kinderhospizverein e.V., Olpe
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin
- dem Deutschen Roten Kreuz e. V., Berlin
- der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

(im Folgenden „Spitzenorganisationen Hospiz“ genannt)

---

\*Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V

## Präambel

Die Förderung der ambulanten Hospizarbeit durch die Krankenkassen erfolgt auf der Grundlage des § 39a Abs. 2 SGB V seit dem Jahr 2002. Um auch eine Einbeziehung der für substitutiv privat krankenversicherte Menschen<sup>1</sup> (im Folgenden: PKV-Versicherte), für Versicherte der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) sowie für Beihilfeberechtigte erbrachten Sterbebegleitungen zu regeln, haben die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (im Folgenden: PKV-Verband) sowie dem Bundesministerium des Innern entsprechende Verträge geschlossen.

Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung ist es, eine Einbeziehung der o. g. Sterbebegleitungen im Rahmen eines Gesamtförderverfahrens zu ermöglichen.

1. Ambulante Hospizdienste, die die Voraussetzungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllen und im Jahr vor Antragstellung gem. § 6 dieser Rahmenvereinbarung mindestens einen PKV- oder KVB- oder PBeaKK-Versicherten im Sinne von § 5 Abs. 7 dieser Rahmenvereinbarung begleitet haben, haben die Anzahl dieser Begleitungen im Förderantrag gem. § 6 dieser Rahmenvereinbarung wie folgt auszuweisen:

Anzahl der bei PKV-, KVB- und PBeaKK-Versicherten erbrachten Sterbebegleitungen:

Davon jeweils

Anzahl der bei Erwachsenen erbrachten Sterbebegleitungen:

---

<sup>1</sup> Die „substitutive Krankenversicherung“ ist der einschlägige Gesetzesbegriff nach § 195 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Er bezeichnet Versicherte mit einer privaten Vollversicherung als Substitut einer gesetzlichen Krankenversicherung. Nicht gemeint sind damit Personen mit einer privaten Zusatzversicherung.

---

Anzahl der bei Kindern erbrachten Sterbebegleitungen<sup>2</sup>:

2. Die in Abs. 1 genannten Sterbebegleitungen für PKV-Versicherte werden seit dem im Jahr 2015 durchgeführten Förderverfahren in die Berechnung des Förderbetrages auf der Grundlage der in § 5 Abs. 7 dieser Rahmenvereinbarung genannten Faktoren einbezogen. Beginnend mit dem Förderverfahren im Jahr 2019 werden die für Versicherte der KVB sowie der PBeaKK im jeweiligen Vorjahr erbrachten Sterbebegleitungen im Sinne des § 5 Abs. 7 dieser Rahmenvereinbarung ebenfalls in die Berechnung des o.g. Förderhöchstbetrages einbezogen. Im Rahmen des Förderverfahrens im Jahr 2019 werden die für Versicherte der KVB im Jahr 2017 erbrachten Sterbebegleitungen im Sinne einer Ausnahmeregelung zusätzlich zu den im Jahr 2018 erbrachten Sterbebegleitungen berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der im Jahr 2017 bei KVB-Versicherten erbrachten Sterbebegleitungen erfolgt im Förderverfahren 2018 nicht. Die in § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung genannte Förderhöchstgrenze bleibt unberührt.

3. Bei den in Abs. 1 genannten ambulanten Hospizdiensten beträgt der Förderbetrag nach § 39a Abs. 2 SGB V sowie gem. § 5 Abs. 8 dieser Rahmenvereinbarung 90 v. H. Im Förderbescheid werden u. a. der Gesamtförderbetrag nach § 5 Abs. 8 dieser Rahmenvereinbarung sowie der Betrag in Höhe von 90 v. H. dieses Betrages ausgewiesen. 10 v. H. des Gesamtförderbetrags können von den in Abs. 1 genannten ambulanten Hospizdiensten beim PKV-Verband beantragt werden.

4. Nach Abschluss des Förderverfahrens stellt der GKV-Spitzenverband einer aus dem Kreis der Spitzenorganisationen Hospiz gegenüber dem GKV-Spitzenverband benannten Spitzenorganisation Hospiz bis zum 31.10. im je-

---

<sup>2</sup> Einschl. der von ambulanten Hospizdiensten für Erwachsene, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4, sechster Aufzählungspunkt dieser Rahmenvereinbarung (Kinderhospizarbeit unter dem Dach von Hospizdiensten für Erwachsene) erfüllen, für Kinder erbrachten Sterbebegleitungen.

---

weiligen Kalenderjahr die Gesamtzahl der im Rahmen des Förderverfahrens bundesweit berücksichtigten Sterbebegleitungen zur Verfügung<sup>3</sup>.

5. Die in Abs. 4 genannte Spitzenorganisation Hospiz informiert den GKV-Spitzenverband über den Abschluss der zwischen den Spitzenorganisationen Hospiz und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie zwischen den Spitzenorganisationen Hospiz und dem Bundesministerium des Innern bezüglich einer Beteiligung an der Förderung der ambulanten Hospizdienste geschlossenen Verträge. Die Information bezieht sich auf den Abschluss, Änderungen sowie Kündigung der Verträge. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung, unverzüglich Verhandlungen über diese Ergänzungsvereinbarung aufzunehmen.

6. Die Spitzenorganisationen Hospiz informieren die ihnen angeschlossenen ambulanten Hospizdienste über die in dieser Ergänzungsvereinbarung getroffenen Regelungen sowie über die vertraglichen Regelungen mit dem PKV-Verband sowie mit dem Bundesministerium des Innern und weiterhin über alle in diesem Zusammenhang relevanten Punkte. Eine Beratung der ambulanten Hospizdienste durch die Krankenkassen erfolgt nicht.

09.04.2018 <sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich nicht um Daten einer amtlichen Statistik. Die Daten werden durch die Krankenkassen freiwillig zusammengeführt. Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

<sup>4</sup> Die vorliegende Fassung löst die Fassung vom 23.01.2015 ab.

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

-----

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Berlin, den

-----

Bundesverband Kinderhospiz e. V.

Berlin, den

-----

Deutscher Caritasverband e. V.

Freiburg, den

-----

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.

Berlin, den

-----

Deutscher Kinderhospizverein e. V.

Olpe, den

-----

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

- Gesamtverband e. V.

Berlin, den

-----

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Berlin, den

-----

Diakonie Deutschland -

Evangelischer Bundesverband,

Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Berlin, den

-----